

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0006-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMF; Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Stellungnahme zum Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird, in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 01.04.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
A-1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0006-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMF-321100/0005-I/20/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMF; Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzprokuratorgesetz neu erlassen wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Generell wird begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf der Bestand der Finanzprokurator als Bundesdienststelle für den Bund gesichert erscheint. Die Prokurator hat bisher mit großer Sach- und Fachkenntnis umfassende und qualitätvolle Dienste für den Bund geleistet.

Allgemein ist weiters zum Entwurf anzumerken, dass für Bundesbedienstete an der Finanzprokurator die verschiedenen Begriffe „Bedienstete“, „Mitarbeiter“ und „Dienstnehmer“ verwendet werden. Im Hinblick auf eine einheitliche Gesetzessprache und um Missverständnisse vorzubeugen, wird angeregt, einheitlich den auch sonst gebräuchlichen Terminus „Bediensteter“ zu gebrauchen (vgl. etwa § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 11f, § 14 Abs. 2, § 16, § 20).



II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 3 (Befugnisse):

Es wird angeregt, zur Klarheit den in § 9 des Prokuraturgesetzes enthaltenen Halbsatz „*insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen*“ auch in § 2 Abs. 3 des Entwurfs aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 1 (Einschreitungsbefugnis für Mandanten)

Das im Entwurf für den Bund neu vorgesehene obligatorische „Beratungsmonopol“ der Finanzprokurator wird in den Erläuternden Bemerkungen als Reaktion auf die wiederholte Kritik des Rechnungshofes im Zusammenhang mit Kosten externer Berater bezeichnet. Obwohl dieser Kritik grundsätzlich nichts entgegenzusetzen ist, wird aber darauf hingewiesen, dass eine derartige faktische Monopolstellung, die keine Ausnahmen zulässt, nicht begrüßenswert erscheint, da einerseits – wie im folgenden anhand dem Beispiel der Bundeswettbewerbsbehörde ausführlich aufgezeigt wird – derzeit bestehende gesetzliche Regelungen außer Acht gelassen werden und andererseits eine im Einzelfall möglicherweise notwendige Befassung von Experten mit spezieller Fach- und Sachkenntnis unmöglich gemacht wird.

Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs werden der *„Bund und die Republik Österreich von der Finanzprokurator vor allen ordentlichen Gerichten und in Streitigkeiten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind, obligatorisch vertreten.“*

Unter diese Bestimmung dürfte auch die **Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)** zu subsumieren sein, denn das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zählt zur Gebietskörperschaft Bund und die Bundeswettbewerbsbehörde ist organisatorisch beim BMWA eingerichtet (§ 1 Abs. 1 WettbG). Die BWB ist aber keine nachgeordnete Dienststelle und weisungsfrei. Die BWB dürfte jedenfalls kein Mandant nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 des Entwurfs sein, da sie kein dort angeführter Rechtsträger und keine dort angeführte Gebietskörperschaft ist.

Nach § 15 Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002 idF BGBl. I Nr. 2/2008, gilt jedoch folgendes:



§ 15. (1) „In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, vor allen Behörden und Gerichten selbst aufzutreten, sofern nicht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann mit ihrer Vertretung auch die Finanzprokurator oder einen Rechtsanwalt betrauen.“

Diese lex specialis des § 15 WettbG hinsichtlich der Vertretung der BWB vor den sonstigen ordentlichen Gerichten geht dem Finanzprokuratorgesetz vor. So ist auch für die BWB in der RV 1005 BlgNR, XXII GP, S. 25 zu § 15 - abweichend zur vorangegangenen Rechtslage - folgendes festgehalten: „Die Vertretung der Amtspartei Bund vor dem Kartellgericht erfolgte bisher ausschließlich durch die Finanzprokurator. In Hinkunft soll es der Bundeswettbewerbsbehörde jedoch freistehen, **sich selbst zu vertreten, sich der Prokurator oder gegebenenfalls geeigneter anderer Vertreter zu bedienen.**“

Nach § 3 Abs. 1 Z 1 iVm Anhang Z 3 Verbraucherbehördenkooperationsgesetz hat die BWB auch Durchsetzungsmaßnahmen zur Einstellung innergemeinschaftlicher Verstöße zu setzen (siehe hier § 8 Abs. 3 VBKG).

Weiters hat die BWB Klagebefugnis nach § 14 Abs. 1 UWG und kann Unterlassungsklage vor den Handelsgerichten einbringen.

Diese weitergehenden Möglichkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde, sich selbst zu vertreten oder andere Vertreter heranzuziehen, sollten jedenfalls aufgrund der Besonderheit der Aufgabenstellung der Bundeswettbewerbsbehörde beibehalten werden. Auch wenn der Finanzprokurator hervorragend ausgebildete juristische Vertreter angehören, sollte die Bundeswettbewerbsbehörde selbst tätig werden (s. Sinn und Zweck dieser Behörde) und „externe“ Rechtsanwälte (Personen außerhalb des Bundesdienstes) heranziehen können. Denn einzelne Beratungs- oder Vertretungstätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Bundeswettbewerbsbehörde (zur Sicherstellung des funktionierenden Wettbewerbs und zur Vermeidung und Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und –beschränkungen) sollten in diesem Fachbereich von ausgewiesenen Experten und langjährigen Praktikern in diesem konkreten Fachgebiet übernommen werden können.



Ein Gesetzesvorbehalt ist aber weder in diesem Entwurf noch den Erläuterungen hierzu ersichtlich. Die Beibehaltung einzelner bestehender Regelungen außerhalb dieses Entwurfs (vgl. anderslautende do. EBs) dürfte somit unter Hinweis auf ganz spezifisches fachliches Expertenwissen durchaus in Einzelfällen besonders sinnvoll sein.

Das Recht des **Bundeskartellanwalts** nach § 75 Kartellgesetz, BGBl. I Nr. 61/2005 idF BGBl. I Nr. 2/2008, **selbst** die Befugnis „zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien“ wahrzunehmen, dürfte von § 3 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfs gleichfalls berührt werden. Soweit der Bundeskartellanwalt vor den ordentlichen Gerichten tätig wird, hat er der BWB vergleichbare Aufgaben zu erledigen. Das gilt insb. auch für § 3 Abs. 1 iVm Anhang Z 1 Verbraucherbehördenkooperationsgesetz: Durchsetzungsmaßnahmen zur Einstellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes; siehe auch § 8 Abs. 3 VBKG.

Es darf daher folgende Ergänzung des § 3 Abs. 1 erster Satz des Entwurfes vorgeschlagen werden, die in etwa lautet wie folgt: „ , **soweit in anderen Bundesgesetzen nicht anderes bestimmt ist.**“

In diesem Zusammenhang wäre in § 1 des vorliegenden Entwurfs das Wort „**umfassenden**“ zu streichen. Zusätzlich wäre der Satz entsprechend wie folgt zu ergänzen: ... berufen, **soweit es nicht nach sonstigen Bundesgesetzen anders bestimmt ist.**“ Dadurch sollte klargestellt werden, dass die Finanzprokurator in derartigen Ausnahmefällen eben nicht zur ausschließlichen rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung berufen ist.

Ebenso wäre in § 2 Abs. 1 Z 1 nach dem Wort „Rechtsträger“ die Wortfolge „**in den gesetzlich vorgesehenen Fällen**“ einzufügen oder sonst zu klären, dass es sich hier nicht um eine ausschließliche rechtliche Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator handelt.



Zu § 4 (Auftragsverhältnis):

In Abs. 3 sollte anstelle von „Mandant“, oder zumindest ergänzend, der Begriff „Organ des Bundes“, da der Bund nur durch seine Organe zu handeln vermag, verwendet werden. Im letzten Satz des Abs. 3. wird dahingehend auch richtigerweise eine Berichtspflicht an das „jeweils zuständige oberste Organ“ (und nicht etwa an den „Bund“) normiert.

Zu § 9 (Kollision):

In Abs. 1 Z 2 dürfte der Verweis auf § 3 Abs. 3 unrichtig sein. Es sollte § 3 **Abs. 2** lauten, da dort die Mandantenkreise beschrieben sind.

Zu § 10:

Im Hinblick auf die gebotene Übersichtlichkeit wird angeregt besondere Verwendungsbezeichnungen (wie insbes. „Präsidialanwalt“) auch im BDG bzw. im VBG zu normieren.

Zu § 11 (Prokuratursanwalt):

Im Gesetzestext hätte in Abs. 1, zweite Zeile, der Beistrich zu entfallen.

In den Erläuterungen zu Abs. 1 wird die „Praxiszeit“ genannt. Auf die geht aber erst der Abs. 2 des § 11 ein.

Zu § 18 (Aus- und Weiterbildung):

Es ist unklar, warum in dieser Bestimmung auch auf „Weiterbildung“ abgestellt wird. Sowohl die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften als auch die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen sprechen durchgehend von „Ausbildung“, weshalb angeregt wird, durchgehend den Begriff „Ausbildung“ zu verwenden.

Im letzten Satz des § 18 Abs. 3 hätte es statt „Von der Rückersatzverpflichtungen ...“ zu lauten „Von der Rückersatzverpflichtung ...“.



Zu § 19 (Konkurrenzklausele):

Die unter „Konkurrenzklausele“ erfassten Verpflichtungen sind enger gefasst als im Arbeitsrecht: Anders als in § 36 Abs. 1 Z 3 AngG ist keine Möglichkeit der Einschränkung der Konkurrenzklausele aus Billigkeitserwägungen vorgesehen.

Zu § 20 (Heim- und Telearbeit):

Es ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die vorgeschlagene Regelung notwendig ist und weshalb nicht mit den einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen im BDG und VBG das Auslangen gefunden werden kann.

Zur Terminologie ist außerdem darauf hin zu weisen, dass „Heimarbeit“ im Heimarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 105/1961, gesetzlich definiert ist und zwar mit einem anderen Verständnis als der Begriff im vorliegenden Entwurf verwendet wird. „Heimarbeit“ umfasst nämlich nur die Herstellung, Be- oder Verarbeitung oder Verpackung von Waren. Wenn der vorliegende Entwurf von „Heimarbeit“ spricht, ist aber gerade das nicht gemeint, sondern vielmehr eine Tätigkeit als Bediensteter der Finanzprokuratur zuhause. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff „Heimarbeit“ entweder ganz entfallen zu lassen oder – da der Begriff „Telearbeit“ ohnehin sehr umfassend ist und regelmäßig erfüllt sein wird – den Begriff „Telearbeit“ zu verwenden oder durch einen anderen Begriff zu ersetzen (z.B. „Arbeit zuhause“).

III. Schlussbemerkung

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 01.04.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

